



Zürich, 8. Oktober 2010

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20

3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionsrechtes).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur erwähnten Vorlage vernehmen zu dürfen und äussert sich dazu wie folgt:

Grundsätzliches:

Die CSP Schweiz hat grundsätzlich Mühe damit, dass Gesetze, die vor wenigen Jahren erst in Kraft getreten sind, schon wieder massgeblich geändert werden. Zum einen konnten noch keine abschliessenden Erkenntnisse über die Auswirkungen des neuen Sanktionsrechtes gewonnen werden, zum anderen führt eine Revision nach so kurzer Zeit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, weiss doch die allenfalls betroffene Bevölkerung nicht mehr, was nun gilt oder nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit steht die CSP Schweiz einer Änderung deshalb skeptisch gegenüber.

Die Änderungen im Einzelnen

a) Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe

Die bedingte und teilbedingte Geldstrafe ist eine misslungene Sanktionsart der letzten Revision. In der Praxis wurde dies oft dadurch kompensiert, dass neben der bedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafe auch noch eine vollziehbare Busse ausgesprochen wurde, was grundsätzlich den Charakter der bedingten und teilbedingten Strafe widerspricht. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe wird vom Verurteilten oft nicht als Strafe wahrgenommen, weshalb die vorgeschlagene Änderung begrüssenswert ist.

b) Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen / elektronische Überwachung ausserhalb der Vollzugsanstalt

Die Ausfällung und der Vollzug kurzer Freiheitsstrafe haben in der Vergangenheit kaum zu den gewünschten Ergebnissen geführt. Der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ist mit einem immensen administrativen Aufwand verbunden und der präventive Charakter der Strafe konnte in der Vergangenheit nicht ausgewiesen werden. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sind deshalb grundsätzlich weiterhin nicht auszusprechen sondern als Geldstrafen auszufällen. Da im vorgelegten Entwurf die elektronische Überwachung für den Vollzug der Freiheitsstrafen bis 6 Monaten vorgesehen ist, lehnt die CSP Schweiz diese Vollzugsform ebenfalls ab.

c) Verzicht auf die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktionsform

Den Verzicht auf die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktionsform wird von der CSP Schweiz abgelehnt. Es soll den Straftätern von geringen Delikten nach wie vor möglich sein, ihre Strafe mit gemeinnütziger Arbeit zu tilgen.

d) Reduktion des teilbedingten Vollzuges auf Strafen zwischen einem und 2 Jahren Freiheitsentzug.

Mit der Reduktion der Möglichkeit auf Strafen bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug wird den Gerichten die Möglichkeit genommen differenziertere Urteile auszusprechen. Wenn die Grenze für den bedingten und teilbedingten Vollzug gleich hoch angesetzt wird, dürfte eher dem bedingten Strafvollzug der Vorzug gegeben werden und die Strafen im Zweifelsfall milder ausfallen, damit noch ein bedingter oder teilbedingter Vollzug ausgesprochen werden kann. Die Erfahrungen mit teilbedingten Strafen sind überdies noch kaum ausgewertet, weshalb die CSP Schweiz hier eine Änderung ablehnt.

e) Mindesttagessatz

Die CSP Schweiz ist mit der Festlegung eines Mindestansatzes von Fr. 30 für den Tagessatz einverstanden.

f) Wiedereinführung der Landesverweisung

Die CSP Schweiz sieht keine Veranlassung die Landesverweisung im Strafgesetzbuch wieder einzuführen. Die Bestimmungen im Ausländergesetz sind ausreichend, um dem Bedürfnis nach Landesverweisung nachzukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)

Monika Bloch Süss

Monika Bloch Süss
Präsidentin CSP Schweiz
Brunnegweg 4
8002 Zürich
Tel. 044 201 19 41
Fax 044 201 21 14
e-mail: bloch@csp-pcs.ch

Beat Bloch

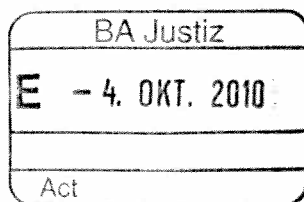
Beat Bloch
Vorstandsmitglied CSP Schweiz
Kalchbühlstrasse 2
8038 Zürich
Tel. 044 728 52 75
e-mail: zh@csp-pcs.ch

CSP Schweiz, Zentralsekretariat, Marlies Schafer-Jungo, Eichenstrasse 79, 3184 Wännwil,
Tel. 026 496 30 74, e-mail: info@csp-pcs.ch / www.csp-pcs.ch



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 1. Oktober 2010

Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2010 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung Sanktionenrecht), Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Aufgrund der Kritik an der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil) werden erneut gewisse Änderungen vorgenommen. Die Hauptkritik richtet sich gegen die bedingte Geldstrafe und die bedingte gemeinnützige Arbeit. Die Geldstrafe soll neu nur noch unbedingt und nur noch bis zu 180 statt wie bisher zu 360 Tagessätzen ausgesprochen werden können. Die gemeinnützige Arbeit soll wieder als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion angewendet werden. Zudem soll mit der Revision generell die Geldstrafe zurückgedrängt werden, stattdessen werden vermehrt kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen und vollzogen. Das sog. Electronic Monitoring soll als Vollzugsform gesetzlich vorgesehen werden.

Des Weiteren sieht die Revision die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung vor. Im Jugendgesetz schliesslich wird die Forderungen aus der Jugendstrafrechtspraxis entsprechend die Altersobergrenze für die Beendigung angeordneter Massnahmen von 22 auf 25 Jahre angehoben.

Allgemeine Bemerkungen (die Anmerkungen gelten analog auch für das Militärstrafgesetz)

Die CVP setzt sich seit Jahren für eine gezielte Verschärfung und Verbesserung des Strafrechts ein. Ziel ist es, die präventive und abschreckende Wirkung des Strafrechts zu erhöhen. Zudem muss sich die Optik vermehrt von einem rein resozialisierenden Täterstrafrecht auf ein Strafrecht ausrichten, das künftige Straftaten verhindert. Die CVP ist deshalb mit der geplanten Stossrichtung der Änderungen einverstanden.

Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz StGB, Art. 36 und Art. 40

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze beträgt und ein Tagessatz mindestens 30 CHF und höchstens 3000 CHF beträgt. Die CVP ist damit einverstanden. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage (Art. 40). Vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106). Die CVP ist damit ebenfalls einverstanden. Mit der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe wird eine Motion die Motion Amherd (09.3450) erfüllt. Die CVP ist darüber erfreut.

Streichung von Art. 41 und 46 Abs. 1 dritter Satz StGB

Mit der Streichung der oben genannten Artikel wird der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe abgeschafft. Dies wird von der CVP befürwortet.

Art. 42 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 43 StGB

Die Änderung in Art 42 StGB ist Folgen des Wegfalls der bedingten Geldstrafe. Diese kann nur noch unbedingt ausgesprochen werden, die Möglichkeit des bedingten Vollzuges wird auf die Freiheitsstrafe beschränkt. Ebenfalls wird auf den teilbedingten Vollzug der Geldstrafe verzichtet (Art. 43). Aus Sicht der CVP hat sich die bedingte Geldstrafe in der Praxis nicht bewährt. Diese Neuerung von 2007 verfehlte ihre spezialpräventive Wirkung und brachte für den Täter keine Erhöhung der Hemmschwelle, erneut das gleiche oder ein anderes Delikt zu begehen. Zudem wurden Geldstrafen oft nicht bezahlt. Die CVP hat die fehlende Wirkung von Geldstrafen bereits in der Motion 09.3444 (Häberli-Koller) kritisiert und ist über die Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe erfreut.

Die CVP verlangt eine weitere Einschränkung der bedingten Strafe. Bis zur jüngsten Revision des Strafgesetzes konnte ein Richter den bedingten Strafvollzug nur gewähren, wenn eine gute Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens eines Täters erwiesen war. Mit der Revision im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn eine schlechte Prognose nicht erwiesen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369). Die CVP verlangt die Beseitigung dieser Hürde (Motion Bischof 10.3589).

Art. 67c neu StGB

Mit der Revision des AT-StGB wurde die strafrechtliche Landesverweisung als so genannte Nebenstrafe aus diversen Gründen aufgehoben. Die CVP hat die Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe bereits gefordert (Pa.Iv. 08.426 Darbellay), ist dann aber im Nationalrat gescheitert. Die CVP ist deshalb über diesen Entscheid erfreut. Die Abschaffung der Landesverweisung war falsch. Bei einer Strafe von mehr als einem Jahr soll ein ausländischer Täter zwischen drei und 15 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen werden dürfen.

Art. 79b (neu)

Die CVP steht der Idee, den Vollzug einer Freiheitsstrafe mittels Electronic Monitoring durchzuführen, positiv gegenüber.

Weitere Punkte

Die CVP möchte weitere Punkte einbringen, die weder in dieser Vorlage über die Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, noch im besonderen Teil des Strafgesetzbuches enthalten sind. Hauptsächlich ist davon die Strafprozessordnung oder das Strafvollzugsrecht betroffen.

Schriftliche Strafbefehle durch ordentliche Gerichtsverhandlungen ersetzen

Ab Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) wird die Staatsanwaltschaft die meisten durch schriftlichen Strafbefehl erledigen können. Erfahrungen aus einzelnen Kantonen zeigen, dass mit diesem System die ausgesprochenen Strafen dramatisch sinken (um etwa drei Viertel). Für gewisse Delikte ist dieses Verfahren effizient, in bestimmten Fällen von Gewaltdelikten muss es wieder durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt werden können, damit die „Denkzettelfunktion“ des Strafverfahrens erhalten bleibt. Die CVP verlangt (Mo. Bischof 09.3494), dass bei vorsätzlich begangenen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserunfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eignet, eine ordentliche Gerichtsverhandlung wieder vorgeschrieben wird.

Schnellverfahren

Strafen nützen vor allem dann, wenn sie möglichst direkt nach einem Delikt vollzogen werden, damit die Konsequenzen eines Handelns sichtbar werden. Schnellverfahren könnten insbesondere bei Fussballspielen oder Vandalismus eingesetzt werden. Die CVP verlangt eine Prüfung eines solchen Verfahrens.

Strafvollzug im Herkunftsland fördern

Aufgrund der übervollen Gefängnisse fordert die CVP, den Strafvollzug im Herkunftsland der Straftäter zu fördern (Mo. 10.3066).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ


Christophe Darbellay, Nationalrat
Präsident


Tim Frey
Generalsekretär

Parti Evangélique Suisse

Secrétariat Général

Nägelligasse 9

Postfach 294

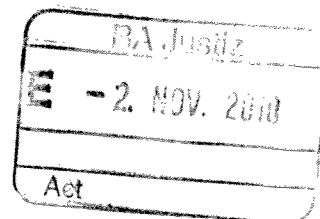
3000 Bern

Tél. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
3003 Berne

Berne, le 1er novembre 2010

**Modification du code pénal et du code pénal militaire (réforme du droit des sanctions).
Réponse du Parti Evangélique Suisse (PEV) dans le cadre de la procédure de consultation.**

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le PEV vous transmet ses remerciements quant à la possibilité de prendre position au sujet de la réforme du droit des sanctions et vous fait volontiers part ci-dessous de ses remarques.

De manière générale, le PEV soutient la modification des codes pénaux proposés et en particulier en ce qui concerne la suppression des peines pécuniaires avec sursis ainsi que la suppression du travail d'intérêt général en tant que peine à part entière.

Afin d'assurer une application efficace de la justice, le PEV soutient les mesures prônant une application des peines déclarées. Cela doit non seulement permettre de sanctionner de manière juste les personnes ayant commis des infractions aux lois suisses, mais doit également avoir un effet suffisamment dissuasif afin de tenter de limiter au maximum les risques d'infractions. Pour cela, les sanctions prononcées doivent être clairement définies et avoir un maximum de pouvoir dissuasif. C'est pourquoi le PEV soutient la limitation de l'application pécuniaire et la fin de sa primauté sur la peine privative de liberté.

Cependant, le PEV exprime une inquiétude quant aux peines de courtes durées. Il n'est en effet pas souhaitable que ce changement influe sur la fréquence de prononciation de peines privatives de liberté. Ceci pourrait en effet être le cas afin de limiter les conséquences d'une peine d'emprisonnement sur la vie sociale des personnes condamnées, ce qui laisserait les délits mineurs impunis. Cela n'est pas souhaitable.

En ce qui concerne le droit pénal des mineurs, le PEV soutient l'augmentation de l'âge de 22 à 25 ans pour les mesures ordonnées.

De plus, au regard des votations au sujet de l'initiative populaire sur le renvoi des étrangers devant avoir lieu fin novembre, le PEV estime qu'il est nécessaire et essentiel que le texte proposé sous chiffre art.67c nouveau soit mis en suspens et soit revu en fonction des résultats de cette votation afin de le mettre en adéquation avec la volonté du souverain.

Nous vous remercions pour le précieux travail accompli et vous transmettons, Mme la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

PARTI EVANGELIQUE SUISSE (PEV)



Président du Parti
Heiner Studer



Secrétaire général
Joel Blunier

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 26.10.2010 / CG/ ET
VL StGB Sanktionenrecht

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Hauptanliegen des Revisionsvorschlages für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) ist es, die Geldstrafe zurückzudrängen und deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Zudem sieht die Revision die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung vor.

FDP.Die Liberalen begrüsst nachdrücklich die Revision. Der Entwurf ist in seiner Gesamtheit geeignet, Ungereimtheiten wie Schwächen des Sanktionensystems zu beheben. Wir bewerten positiv, dass der Bundesrat auf die von unseren Parlamentariern mit verschiedenen Vorstössen empfohlene Linie, welche durch Forderungen in unseren Positionspapieren stets gestützt wurde, eingeschwenkt ist. Zu erwähnen wären hier etwa der Massnahmenplan zur Wahrung der Bürgersicherheit, in welchem insbesondere Forderungen zu kurzen Freiheitsstrafen (StGB) oder zur Erhöhung der Altersobergrenze für den Massnahmenvollzug von 22 auf 25 Jahre (JStG) aufgestellt wurden. Von unseren Forderungen unberücksichtigt blieb etwa jene zur Korrektur der Regelung über die Entfernung der Einträge im Strafregister (Art. 369 StGB) oder jene zur Rückversetzung in den Strafvollzug, wenn der aus einer Verwahrung bedingt Entlassene neu straffällig wird oder wenn er die Entlassungsaufgaben missachtet (Art. 64 StGB).

Am Vorentwurf schätzen wir insbesondere, dass er für Geldstrafen einen Mindesttagessatz festlegt und deren bedingten Aufschub ausschliesst, kurze Freiheitsstrafen wieder ermöglicht und dem Institut der Gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsart den richtigen Platz zuweist. Zudem ist es unterstützenswert, dass im Jugendstrafrecht die Altersobergrenze für den Massnahmenvollzug von 22 auf 25 Jahre erhöht wird. Schliesslich erlaubt die Revision richtigerweise, das Electronic Monitoring zweckmässig ins Sanktionensystem einzubauen. Jedoch soll hier betont werden, dass dies für gefährliche Straftäter eine ungeeignete Sanktion ist.

2. Einzelne Artikel im Besonderen

Teilbedingte Freiheitsstrafe (rev. Art. 43 StGB, rev. Art. 37 MStG):

Von allen Freiheitsstrafen erlauben gemäss allgemeiner Erfahrung die bedingt aufgeschobenen die beste Prognose. Darum sehen wir keinen Grund, in Artikel 43 die Obergrenze der teilbedingten Freiheitsstrafe generell zu senken. Sie sollte bei drei Jahren bleiben, zumindest für Verurteilte, deren Registerauszug keine frühere Freiheitsstrafe ausweist. Das würde der allenfalls drohenden Verwässerung vorbeugen; immerhin fällen die Gerichte dreijährige Freiheitsstrafen schon für recht schwere Straftaten. Im Übrigen sollte Artikel 43 StGB regeln, dass die Probezeit erst nach dem Teilvollzug beginnt, und auf diesen Zeitpunkt hin die Anordnungen für die Probezeit ergehen.



Landesverweisung (neu Art. 67c StGB, rev. Art 50a MStG):

Die richterliche Landesverweisung wieder einzuführen mag auf den ersten Blick populär wirken. Indessen sprechen die früher gemachten Erfahrungen nach wie vor gegen die Doppelspurigkeit von ausländerrechtlichen Massnahmen und Landesverweisung. Doch was stützt die optimistische Annahme des erläuternden Berichtes, die verschiedenen Behörden und Rechtsmittelinstanzen würden eine übereinstimmende Praxis entwickeln? Im Einzelfall wird es immer wieder gelingen, widersprechende Entscheide gegen einander auszuspielen, zugunsten des verurteilten Täters; das verliefte nach dem Schema, dass der Strafrichter auf die Nebenstrafe der Landesverweisung verzichtet, am ehesten aufgrund des im Strafverfahren nicht widerlegten Einwandes, die angeklagte Person sei in der Schweiz so weit verwurzelt, dass eine – ja immer zu vollziehende – Landesverweisung die Prognose verschlechtern würde. Kommt danach die Migrationsbehörde aufgrund ihrer gründlicheren Prüfung im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu einem gegenteiligen Schluss, trifft sie der – vor Verwaltungsgerichten nicht aussichtslose – Vorwurf widersprüchlichen staatlichen Handelns; wie früher wäre er jeweils geeignet, die Migrationsbehörden öffentlich ins Zwielficht zu rücken. Dem soll kein Vorschub geleistet werden.

Im Gegensatz zu den Strafgerichten befassen sich die Migrationsämter alltäglich mit ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen; sie können die Hintergründe der zahlreichen Verfahren vergleichen und einheitliche Kriterien entwickeln. Im Strafprozess würde die Landesverweisung immer einen Nebenpunkt bilden. Vor der Revision des Allgemeinen Teils des StGB beklagten alle beteiligten Behörden immer wieder das störende Nebeneinander von Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen. Umso mehr würde der Wegfall der Landesverweisung begrüsst. Dass die Landesverweisung, wie der erläuternde Bericht behauptet, grössere generalpräventive Wirkung entfalten könnte als die ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen, entbehrt einer überzeugenden Begründung. Rechtsmittelentscheide des Verwaltungsrechtes ziehen immer wieder grosse öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, sodass nicht zu fürchten steht, diese Sanktionsmöglichkeit verschwinde aus dem Bewusstsein der potenziell Betroffenen.

FDP.Die Liberalen fordert in diesem Rahmen den Verzicht auf den vorgeschlagenen Artikel 67c StGB. Neben den oben erwähnten Gründen erscheint uns insbesondere der Zeitpunkt für jegliche Änderungen unangebracht. Vorerst soll das Resultat der anstehenden Abstimmung über die Ausschaffungsiniziative und den direkten Gegenvorschlag abgewartet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine Diskussion zur Ausführungsgesetzgebung zum Gegenvorschlag oder zur Initiative stattfindet, wird auch die strafrechtliche Ebene betroffen sein.

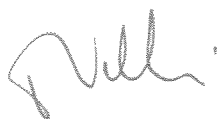
3. Fazit

Mit Ausnahme der Artikel 43 und 67c StGB unterstützen wir den Entwurf. Die Vorlage wirkt ausgewogen und geeignet, die erkannten, von der grossen Revision des Allgemeinen Teils des StGB verursachten Verwerfungen zu beheben. Wir behalten uns jedoch weitere Anmerkungen im Rahmen der Kommissionsberatungen vor, insbesondere zu unseren unter Punkt 1 erwähnten unberücksichtigten Forderungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Fulvio Pelli
Nationalrat



Stefan Brupbacher

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

peter.goldschmid@bj.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2010

Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes
Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes.

1. Allgemeine Überlegungen

Zusammenfassend geht es in diesem Entwurf darum, Täter und Täterinnen härter bestrafen zu können. Sucht man nach den Motiven dieser Änderungsvorschläge, so fällt auf, dass offensichtlich politischer Druck, beziehungsweise zahlreiche politische Vorstösse zu diesem Entwurf geführt haben. Denn in der Politik gibt es zahlreiche Stimmen, die härtere Sanktionen für die beste Form von Gewaltprävention halten. In der Praxis kann ein solcher Bezug nicht ausgemacht werden. Das Bild der "Kuscheljustiz" basiert nicht auf einer objektiven Analyse, sondern ist eher ein politisches Programm der Angstmacherei.

Bei vorliegendem Änderungsvorschlag zur Geldstrafe geht es um die Ahndung der kleineren bis mittleren Kriminalität und nicht um schwere Delikte. Für eine neuerliche Änderung des StGB bedarf es zuerst einer sorgfältigen Evaluation des erst seit kurzem in Kraft stehenden neuen Sanktionssystems. Die Grüne Partei ist der Meinung, dass eine Evaluation des nun geltenden Sanktionssystems zwingend durchgeführt werden muss, bevor eine Gesetzesänderung vorgeschlagen wird. Mit dieser Meinung stehen die Grüne Partei nicht alleine da. Bereits in der Umfrage im vergangenen Jahr haben diverse Kantone darauf hingewiesen, dass es noch nicht möglich sei, über die Auswirkungen des erst seit 2007 geltenden Rechts gültige Aussagen zu machen. Zudem wird erst seit dem letzten Jahr eine vereinheitlichte polizeiliche Kriminalstatistik geführt (PKS), die klare statistische Auswertungen zulässt.

Mit anderen Worten handelt es sich um eine vorschnelle Revision, welche ungenügend auf statistische Grundlagen abgestützt ist. Eine überhastete Revision ist auch dem Wirkungsgrad der aktuellen Gesetze abträglich.

Durch rigidere Bestrafung wird die tatsächliche Sicherheit der Bevölkerung nicht verbessert. Die Politik tut ihrerseits nichts, um den irrtümlichen Ansatz „Sicherheit durch Repression“ zu entkräften. Wir haben es mit dem „Ruf nach harten Sanktionen“ mehr mit Überzeugungen als mit kriminologisch untermauerten Fakten zu tun. Immer wieder geht beispielsweise die Tatsache

unter, dass die Kriminalität in der Schweiz seit vielen Jahren mehr oder weniger stabil ist. Der vorliegende Vorschlag ist daher ein Schritt in die falsche Richtung.

Völlig vergessen wird sodann bei diesem Vorschlag, dass Freiheitsstrafen auch kostspielige Angelegenheiten sind und die Staatskasse belasten. Es ist bei dem Vorschlag davon auszugehen, dass Straftäter und Straftäterinnen vermehrt einsitzen werden.

2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe:

Diverse Strafrechtler vertreten die Meinung, dass die bedingte Geldstrafe keine Wirkung zeige. Diese Meinung ist ungenügend begründet. Die Wirkung der bedingten Geldstrafe in der Schweiz ist noch nicht evaluiert worden. Dies ist vor einer allfälligen Revision nachzuholen.

Der Vorschlag ist zudem systemwidrig, da der Täter bei einer günstigen Prognose Anspruch auf den bedingten Strafvollzug hat. Man überlege sich folgende Fallkonstellation:

Eine ältere, betuchte Person, die bis dato strafrechtlich unbescholten geblieben ist, wird einer groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen. Die Prognose ist ausgezeichnet. Wie soll man diese Person bestrafen?

Bestraft man diese Person nun mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer bedingten Freiheitsstrafe? Was ist, wenn diese ältere Person mittellos ist, und das Gericht die betuchte Person mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft hat? Um die Rechtsgleichheit zu respektieren, müsste das Gericht über die ältere, mittellose Person ebenfalls eine unbedingte Strafe verhängen.

Der erläuternde Bericht kann diese Widersprüche nicht beseitigen und führt hierzu an, dass das Gesetz bewusst keine Kriterien vorgibt und für die Wahl der einen oder anderen Sanktion auch andere Gründe denkbar sind, beispielsweise spezial- und generalpräventive Überlegungen.

Das Argument der Prävention überzeugt nicht. Strafrecht muss ein konsistentes System sein. Das heisst gleiches ist gleich zu bestrafen und immer gleich zu bestrafen, um eine optimale Wirkung zu erzeugen.

Des Weiteren soll daran erinnert werden, dass eine Person, die in ein Strafverfahren verwickelt wird und eine bedingte Geldstrafe erhält, in der Regel für die Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen muss. Zudem lässt sich der Normalbürger durch das Strafverfahren per se beeindrucken.

Ausgeklammert wird auch der Umstand, dass das Gericht bereits heute die Möglichkeit hat, Geldstrafen teilbedingt auszusprechen, sofern das Gericht der Ansicht ist, es sei eine dem Verschulden angemessene Bestrafung zu erreichen.

Zusammenfassend ist daher der Vorschlag des Ausschlusses der bedingten Geldstrafe nicht ausgereift und führt zu Ungleichheiten. Daher ist er abzulehnen. Das Gleiche gilt selbstredend für die Idee, die Geldstrafe auf 180 Tagessätze zurück zu stützen sowie die geplante Streichung von Art. 41 StGB.

Teilbedingter Vollzug nur für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren:

Es fehlt an einer Evaluation. Es ist bis heute unklar, wie sich der teilbedingte Vollzug auf Täter auswirkt, die eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 3 Jahren erhalten haben. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

Zur Einführung des Mindesttagessatzes:

Auch diesbezüglich fehlt eine Evaluation. Es fehlt an statistischen Grundlagen und empirischen Untersuchungen. Berechnungen von ein paar juristischen Praktikern erfüllen diese Anforderungen nicht. Schliesslich wird das vielgehörte Argument bestritten, dass für einen Sozialhilfebezüger ein Tagessatz von CHF 10.00 keine einschneidende Wirkung haben soll. Das kann wohl nur derjenige behaupten, der selber nie sozialhilfeabhängig gewesen ist oder sich noch nie mit den SKOS-Richtlinien auseinandergesetzt hat.

Zur Landesverweisung:

Das Argument, es lasse sich mit der strafrechtlichen Landesverweisung eine einheitliche Praxis sicherstellen, überzeugt nicht. Ebenso wenig überzeugt das Argument, die Landesverweisung habe generalpräventive Wirkung. Der Plan, die strafrechtliche Landesverweisung wieder einzuführen,

ist nicht sachpolitisch motiviert und verhindert weder mehr Kriminalität, noch trägt er zu einer einheitlicheren Praxis bei. Auch die grosse Mehrheit der Kantone sieht keine Verbesserung durch die Wiedereinführung der Landesverweisung.

Zum Electronic Monitoring:

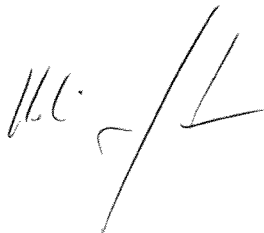
Die Grüne Partei unterstützt das Electronic Monitoring als Alternative zum klassischen Strafvollzug. Electronic Monitoring läuft seit über 10 Jahren in mehreren Kantonen und dies mit Erfolg. Es ist eine sinnvolle und günstige Alternative zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen. Die Obergrenze von 6 Monaten hat sich bewährt. EM ist eine mildere und günstigere Strafform und ist deshalb zu fördern.

3. Schlussbemerkungen

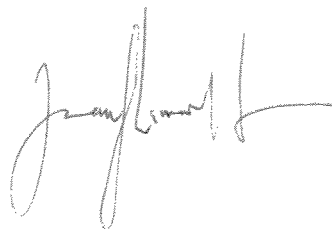
Die Grüne Partei lehnt den Vorschlag ab und verlangt zunächst eine umfassende Evaluation des nun geltenden Rechts. Unsere Gesellschaft tut gut daran, sich genauestens zu überlegen, welche Rolle dem Strafrecht zukommen soll und sollte vorausschauend die Folgen von ausgesprochenen Strafen nicht nur für den Täter oder die Täterin, sondern auch die damit verbundenen gesellschaftlichen Konsequenzen im Auge behalten. Das wird zurzeit völlig ausgeklammert. Es ist zu wünschen, dass nun wieder ein Diskurs geführt wird, der diesen Namen verdient.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär

Bern, 30. Oktober 2010



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Das Hauptanliegen der vorgeschlagenen Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) besteht darin, den Anwendungsbereich und die Bedeutung der Geldstrafe einzuschränken und stattdessen wieder vermehrt Freiheitsstrafen auszusprechen. Es handelt sich damit um eine klare Verschärfungsvorlage. Sucht man nach den Motiven, so fällt auf, dass offensichtlich politischer und medialer Druck bzw. eine eigentliche Medienkampagne und zahlreiche politische Vorstösse zu diesem Entwurf geführt haben. Es gibt etliche Stimmen, die seit Jahren die Meinung vertreten, dass härtere Sanktionen die beste Form der Prävention seien und dabei ein Bild einer „Kuscheljustiz“ zeichnen, ohne sich mit den rechtssoziologischen Grundlagen auseinander zu setzen. Diese Grundlagen müssten aber zwingend fundierter angeschaut und dann diskutiert werden. Diese Auseinandersetzung findet nicht statt, stattdessen wird das gesamte Strafrecht anhand von Extremfällen und Slogans (Intensivtäter, schwerste Gewaltdelikte etc.) diskutiert, was falsch ist und für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft keinen positiven Effekt hat.

Die SP steht deshalb der Revision des AT StGB äusserst skeptisch gegenüber. Sie lehnt die Revision nicht rundweg ab – einzelne Teilthemen sind durchaus unterstützenswert – geht aber davon aus, dass die Revision insgesamt verfrüht kommt, auf unzureichenden Grundlagen beruht und deshalb auf den Zeitpunkt nach einer umfassenden Evaluation des gerade erst in Kraft getretenen Rechts vertagt werden und sich dannzumal an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und weniger am Boulevardjournalismus orientieren sollte. Die SP fühlt sich in dieser Haltung bestärkt durch die im Bericht wiedergegebenen Stellungnahmen der Fachleute und -gremien. So hat offensichtlich auch das Ende 2008 vom Bundesamt für Justiz durchgeführte Hearing der eingeladenen Experten aus der Strafverfolgungs- und Strafgerichtspraxis sowie die Stellungnahme der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) klar ergeben, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Revision erst nach einer einlässlichen Evaluation erfolgen sollte. Die SP beantragt, dass diese Evaluation auch rechtsvergleichend durchgeführt wird resp., dass die im gesellschaftspolitisch vergleichbaren Ausland gemachten Erfahrungen mit kurzen Freiheitsstrafen und deren Substitution durch Geldstrafen und electronic monitoring miteinbezogen werden.

1

2 Bemerkungen zu den einzelnen Themenbereichen

2.1 Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und Einführung des electronic monitoring

Die vollständige Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe hat unbestrittenermassen teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Sowohl bei mittellosen wie bei sehr begüterten Straftätern kann sie zu einer verminderten spezialpräventiven Wirkung im Sinne einer verminderten Strafsensibilität führen. Die SP sträubt sich deshalb nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe, möchte dies allerdings erst nach einer umfassenden wissenschaftlichen Evaluation tun, damit die Ausgestaltung der zukünftigen kurzen Freiheitsstrafe sich gezielt an den festgestellten Defiziten orientieren kann und nicht einfach die anlässlich der letzten Revision zurecht als falsch erkannte alte Ordnung wieder eingeführt wird.

Eine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen kommt für die SP zudem nur dann in Frage, wenn gleichzeitig ein anderer wichtiger Punkt der Vernehmlassungsvorlage – das electronic monitoring – schweizweit umgesetzt wird. Diese beiden Fragestellungen sind aus Sicht der SP miteinander zu verknüpfen, ansonsten die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen lediglich ein Schritt rückwärts wäre.

Wenn die kurzen Freiheitsstrafen jetzt wieder eingeführt werden sollten, so ist dabei mit Zurückhaltung vorzugehen und gezielt jenen Fällen Rechnung zu tragen, bei denen die Geldstrafe aus unterschiedlichen Gründen nicht angebracht sein mag. Deshalb soll der Vorrang der Geldstrafe im Gesetz erhalten bleiben. Die SP lehnt die Streichung der entsprechenden Bestimmungen im StGB ab. Dies schliesst nicht aus, dass die Gerichte aus überzeugend dargelegten spezial- oder generalpräventiven Überlegungen in Einzelfällen zum Schluss kommen, dass auch im Bereich von Strafen bis zu 360 Tagen (siehe zur Ablehnung der Reduktion der Höchstzahl der Tagessätze auf 180 nachfolgend Ziff. 2.2.) nur eine Freiheitsstrafe angemessen ist.

Die SP ist auch gegen die Reduktion von drei auf zwei Jahre für den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen. Die dafür im Bericht dargelegten Gründe überzeugen nicht. Dass Vergeltungsbedürfnissen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe besser Rechnung getragen werden kann, versteht sich von selber, genügt aber noch nicht als Begründung, um ohne eingehende Evaluation eine Möglichkeit wieder abzuschaffen, die über ein hohes spezialpräventives Potential verfügt. Bis zum Beweis des Gegenteils in einer umfassenden Evaluation gehen wir von der Vermutung aus, dass gerade jene Täter, die einen Teil ihrer Strafe absitzen mussten, ihre Schuld damit jedoch nicht beglichen haben, sondern den Rest der Strafe auf Bewährung aufgeschoben bekommen, einen erheblichen Anreiz für rechtskonformes Verhalten haben.

Richtig ist hingegen die Aufhebung von Art. 42 Abs. 4 StGB.

2.2 Änderungen bei der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit

An sich sollte auch bei der bedingten Geldstrafe und bei der bedingten gemeinnützigen Arbeit vor deren Abschaffung eine Evaluation erfolgen. Allerdings kann festgestellt werden, dass diesen beiden Sanktionsformen deutlich mehr als anderen umstrittenen Punkten der 2008 in Kraft getretenen Revision die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sowohl die spezial- wie die generalpräventive Wirkung dieser beiden Sanktionsformen wird in weiten Kreisen unserer Gesellschaft als zu schwach empfunden und ihre Konstruktion selbst in Juristenkreisen nicht immer verstanden. Von daher ist es wenig erstaunlich, dass diese beiden Sanktionsformen im Hauptfokus der Kritik sowohl der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen wie auch der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz standen. Die SP Schweiz kann diese Kritik nachvollziehen und wehrt sich deshalb nicht gegen die Aufhebung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe.

Ebenfalls einverstanden ist die SP damit, dass die gemeinnützige Arbeit künftig wieder als Vollzugsform gilt und nicht als eigenständige Strafe.

In der Vorlage ist vorgesehen, dass Geldstrafen nur noch bis zu 180 Tagessätzen ausgesprochen werden können anstatt wie heute bis zu 360 Tagessätzen. Diesbezüglich ist der Entwurf eine reine Verschärfungsvorlage, die wir ablehnen. Die Möglichkeit, auch Strafen bis zu einem Jahr als Geldstrafen auszugestalten, soll im Sinne der Sanktionenvielfalt erhalten bleiben.

Die SP ist einverstanden damit, dass eine Geldstrafe nicht nur symbolische Bedeutung haben soll und deshalb ein gewisser Mindestsatz festgelegt werden muss. 30 Franken sind aber insbesondere bei wirklich Mittellosen zuviel – 10 Franken genügen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das festgestellt hat, dass ein Betrag von 10 Franken nicht nur symbolisch ist.

2.3 Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung

Die SP lehnt diesen Vorschlag mit aller Entschiedenheit ab. Es ist unter sachlichen Gesichtspunkten absolut nicht nachvollziehbar, weshalb er überhaupt unterbreitet wird, insbesondere, da sich auch die grosse Mehrheit der Kantone dagegen ausgesprochen und festgestellt hat, dass mit dem mit der Revision erfolgten Wegfall dieser Massnahme aus dem StGB keine Lücke entstanden ist. Die Unterbreitung des Vorschlags ist somit eine reine Beschwichtigungsgeste im Hinblick auf den ausländerfeindlichen Diskurs der SVP – diesen unnötigen populistischen Sukkurs lehnen wir klar ab.

2.4 Erhöhung der Altersobergrenze bei Massnahmen im Jugendstrafgesetz

Diese Massnahme entspricht einer Forderung von Nationalrätin Chantal Gallade (08.3797) und wird von der SP klar unterstützt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

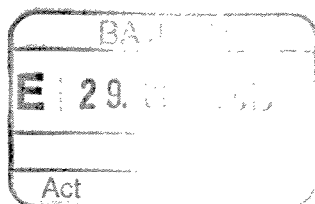
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000616729

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2010

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Namentlich das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe, ihr lediglich bedingter Vollzug sowie die bedingte gemeinnützige Arbeit haben in den vergangenen Jahren sowohl die präventive Wirkung des Strafrechts als auch das Vergeltungsinteresse der Opfer systematisch unterlaufen. Nachdem die SVP aufgrund diverser stossender Gerichtsurteile und anhaltender Kritik aus der Praxis mittels verschiedener parlamentarischer Vorstösse eine Revision des Sanktionenrechts verlangt hatte, begrüsst sie die Stossrichtung des nun ausgearbeiteten Vorentwurfs. Es drängen sich allerdings noch einige Ergänzungen auf.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des VE resp. weitere Änderungsvorschläge:

- Verschulden

Änderung bei Art. 19 Abs. 2 StGB (alt: durchgestrichen, neu: *kursiv*)

„War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, ~~so mildert das Gericht die Strafe so trägt das Gericht diesem Umstand im Rahmen des Verschuldens nach Art. 47 Rechnung.~~“

Begründung: Eine sehr grosse Zahl an Tätern profitiert heute davon, dass sie für vermindert schuldig erklärt werden. Die Ursache liegt in Art. 19 Abs. 2, der in solchen Fällen eine Reduktion der Strafe vorsieht. Das Bundesgericht hat nun in einem bemerkenswerten Entscheid festgehalten, dass eine Verminderung der Schuldfähigkeit nicht zu einer Reduktion der Strafe, sondern zu einer Reduktion des Verschuldens führen müsse. Zudem sei die Zurechnungsfähigkeit nur ein Faktor unter vielen. (BGE 6B 238/2009 vom 8. März 2010, Erwägung 5.5). Diese Auslegung des Bundesgerichts sollte in das materielle Recht überführt werden, da diese Rechtsprechung ungerechtfertigte Strafminderungen verhindert.

- Geldstrafe nur bis zu 90 Tagessätzen

Art. 34 Abs. 1

Das Zurückdrängen der Geldstrafe ist grundsätzlich zu begrüssen. Anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Maximums von 180 Tagessätzen sollten Geldstrafen jedoch nur bis zu 90 Tagessätzen ausgefällt werden können, da ab 90 Tagessätzen nicht mehr von Bagatelldelikten gesprochen werden kann. Viele Gewaltdelikte wie etwa die Körperverletzung befinden sich im Bereich von 90 bis 180 Tagessätzen. In solchen Fällen ist eine Freiheitsstrafe vorzuziehen.

- Amtliche Erhebungen der Einkommensverhältnisse

Neuer Art. 34 Abs. 3 (alt: durchgestrichen, neu: *kursiv*)

~~„Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte. Die Strafverfolgungsbehörden erheben die Einkommensverhältnisse anhand amtlicher Zahlen.“~~

Begründung: Die Einkommensverhältnisse werden heute meistens nur durch eine Befragung des Angeschuldigten abgeklärt. Die Angaben werden in der Regel nicht überprüft. Wenn also jemand wahrheitswidrig ein zu tiefes Einkommen angibt, ist dies nicht strafbar und führt unter Umständen zu einer massiv tieferen Geldstrafe und Busse. Die Staatsanwaltschaft ist zu verpflichten, die Einkommensverhältnisse der Täter anhand amtlicher Zahlen abzuklären.

- Im Zweifel Freiheitsstrafe

Neuer Art. 34 Abs. 5 (neu: *kursiv*)

„Liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor, so kann keine Geldstrafe ausgesprochen werden.“

Begründung: Ein Problem in der Praxis ist die Bemessung der Geldstrafe bei Personen aus dem Ausland oder bei Personen mit dubiosen finanziellem Hintergrund. Bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes wird in der Regel auf die Aussagen der Angeschuldigten abgestellt. Bei Kriminaltouristen und anderen Personen mit unklarem Hintergrund muss mangels besseren Wissens von einem minimalen Tagessatz ausgegangen werden. Beispiel: Ein „Chügelidealer“, d.h. ein Kleindealer wird dabei erwischt, wie er eine Kugel Kokain verkauft. Der Dealer ist Asylbewerber und hat kein Einkommen. Er wird somit zu 30 Tagessätzen à Fr. 10 verurteilt, also zu Fr. 300.--. Hätte der Verurteilte tatsächlich nur Nothilfe, wäre die Strafe in Ordnung. Diese Geldstrafe ist aber zu tief, da der Angeschuldigte sehr wohl ein höheres „illegales“ Einkommen hat, das jedoch nicht nachgewiesen werden kann.

- Weniger bedingten Strafvollzug

Neuer Art. 42 Abs. 2 (neu: *kursiv*)

„Wurde der Täter innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder 180 Tagessätzen verurteilt oder hat

er den entstandenen Schaden nicht beglichen, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.“

Begründung: Die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug wurden bei der letzten Revision zu stark gelockert. Dies hat dazu geführt, dass der bedingte Strafvollzug auch bei Wiederholungstätern die Regel ist. Kriminalpolitisch wäre es zu begrüßen, wenn der unbedingte Strafvollzug schneller ausgesprochen würde. Der aktuelle Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass der bedingte Strafvollzug nur bei Vorstrafen über 6 Monaten erschwert wird. In der heutigen Fassung des StGB ist von „mindestens“ 6 Monaten die Rede. Der Unterschied ist wesentlich. In den meisten Kantonen kann die Staatsanwaltschaft Strafbefehle bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe ausfallen. Auch die neue EStPO sieht dies vor. Dies führt dazu, dass viele Fälle, in welchen eine Strafe zwischen 6 und 12 Monaten angezeigt wäre, nur zu 6 Monaten verurteilt werden, weil auf diese Weise eine aufwändigere Anklageerhebung vermieden werden kann. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden diese Verurteilungen nicht mehr zu einer Erschwerung der günstigen Prognose führen. Dies ist abzulehnen. Zudem müssen auch Vorstrafen in Form von Tagessätzen zu einer negativen Prognose führen.

- Zwingender Widerruf des bedingten Strafvollzugs

Ergänzungen bei Art. 46 Abs. 2 (alt: durchgestrichen, Ergänzungen: kursiv)

„Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten *höchstens einmal* verwarnen ~~oder~~ *und* die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.“

Neuer Art. 46 Abs. 2 bis (neu: kursiv)

„Der Verzicht auf einen Widerruf ist nicht zulässig, sofern der Verurteilte in den letzten fünf Jahren vor der letzten Verurteilung zu gesamthaft mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt worden ist. Die Strafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte bereits einmal verwarnt worden ist.“

Begründung: Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass bei Rückfällen trotz Vorstrafen kein Widerruf des bedingten Strafvollzugs verfügt wird. Anstelle des Widerrufs werden die Verurteilten immer wieder verwarnt. Dem soll ein Riegel geschoben werden. Eine Verwarnung sollte nur einmal ausgesprochen werden können und anschliessend muss der Widerruf erfolgen.

- Landesverweis obligatorisch

Zu Art. 67c

Die SVP begrüsst die Wiedereinführung des Landesverweises als strafrechtliche Sanktion. Störend ist allerdings die „Kann-Formulierung“ in den Abs. 1 und 3. An ihrer Stelle sind – allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit – zwingende Ausschaffungstatbestände vorzusehen, analog der Ausschaffungsinitiative der SVP.

- Umwandlungssatz für gemeinnützige Arbeit

Ergänzungen bei Art. 79a Abs. 3 (Ergänzungen: kursiv)

„Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechend einem Tag Freiheitsstrafe. *Bei Personen, welche keiner oder nur einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Umwandlungssatz angemessen erhöht.*“

Begründung: Eine Person, die voll erwerbstätig ist, empfindet eine Umwandlung von einem Tag Freiheitsstrafe in 4 Stunden gemeinnützige Arbeit viel stärker als jemand, der keiner Arbeit nachgeht. Bei diesem wäre es korrekt, wenn er für einen Tag Freiheitsstrafe z.B. während 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit nachgehen müsste.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser